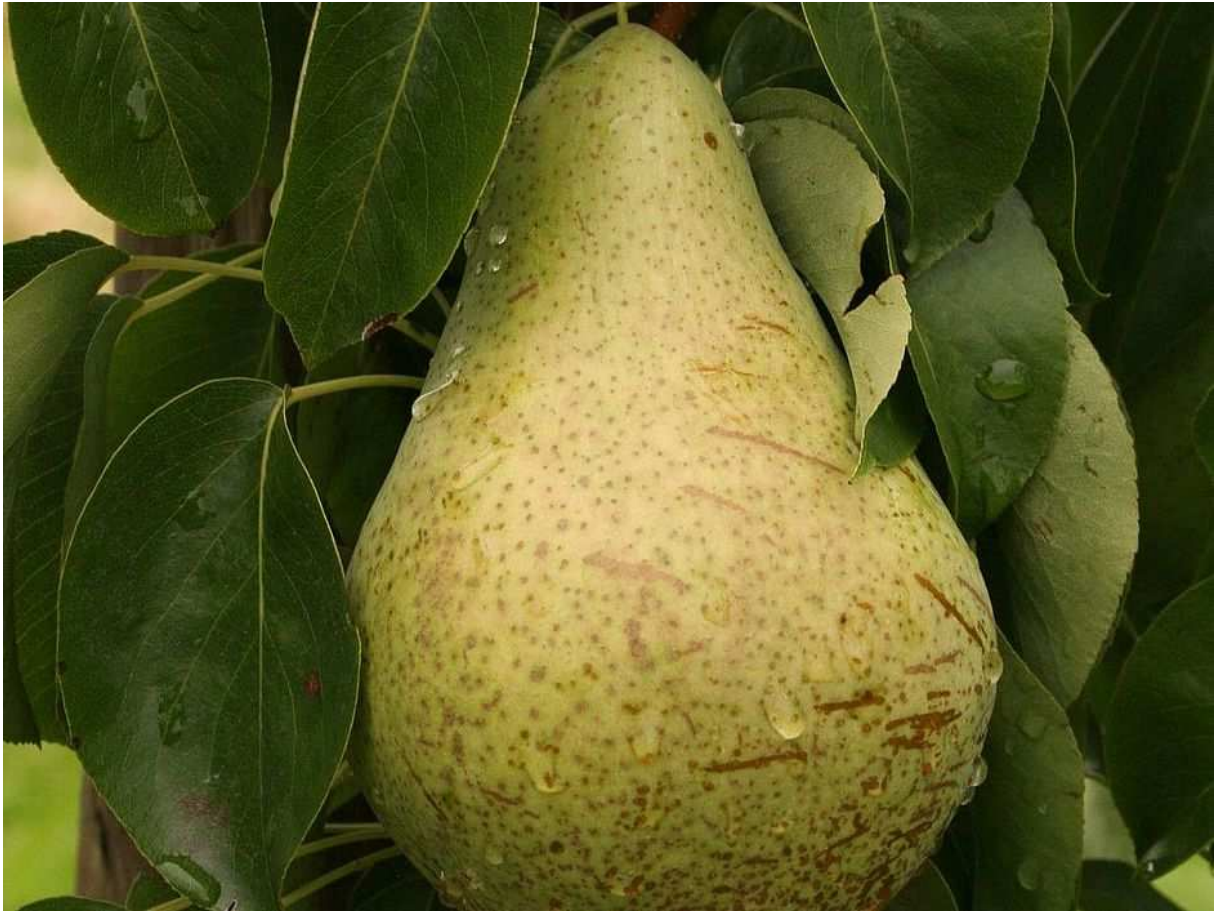


## Liste der vertriebsfähigen Obstsorten



Im Zuge der Reform der Verordnung über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstsorten zur Fruchterzeugung (2008/90/EG) wurde unter anderem auf europäischer Ebene zur Durchführung die Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU erlassen. Hierbei geht es um die Registrierung von Versorgern (z.B. produzierende Betriebe) und der Eintragung von Sorten in ein europäisches, gemeinsames Sortenverzeichnis. Die Eintragung bzw. Einordnung einer Sorte in eine der fünf möglichen Kategorien entscheidet letztlich über die Möglichkeiten der Produktionsweise (zertifiziertes Material und CAC-Material oder Begrenzung auf CAC-Material) und die Vertriebsfähigkeit (EU und national bzw. auf Deutschland beschränkt). Was sich genau dahinter verbirgt, können sie hier nachlesen.

Zulassung und Sortenschutz regeln die EU-weite Vertriebsfähigkeit von

## Obstsorten

Mit der Eintragung in das gemeinsame Sortenverzeichnis geht auch die Erteilung der Vertriebsfähigkeit einer Obstsorte im EU-Hoheitsgebiet einher. Eine Sorte kann dann EU-weit gehandelt werden, wenn sie einen Eintrag in das gemeinsame Sortenverzeichnis erhält. Hierfür ist eine "amtliche Beschreibung" Grundvoraussetzung. Eine amtliche Beschreibung wird durch die zuständige Behörde erstellt. Diese wird für zugelassene Sorten (Saatgutrecht) und geschützte Sorte (Sortenschutzrecht) benötigt. Diese Obstsorten können dann nach erfolgter Eintragung in das gemeinsame Sortenverzeichnis als zertifiziertes Material oder CAC-Material produziert werden.

EU-weite Vermarktung von Sorten, die vor dem 30. September 2012 bereits gehandelt wurden

Für alte Obstsorten, die bereits vor dem 30. September 2012 im Hoheitsgebiet in Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, besteht darüber ebenfalls die Möglichkeit, die EU-Vertriebsfähigkeit herzustellen. Hierfür wird eine "amtlich anerkannte Beschreibung" benötigt. Dabei handelt es sich um ein schriftliches Dokument, welches die Versorger den zuständigen Behörden zur Eintragung in die nationale Liste bestätigen müssen. Ein Versorger muss in diesem Fall eine definierte Menge an Merkmalen je Obstgattung beschreiben. Erfüllt am Ende eine Sorte die genannten Kriterien, so kann diese ebenfalls EU-weit als zertifiziertes Material oder CAC-Material vertrieben werden.

Deutschlandweite Vermarktung als CAC-Material

Die letzten beiden Sorten bilden die sogenannten Amateursorten und Pflanzengenetischen Ressourcen. Beide Kategorien benötigen eine "amtlich anerkannte Beschreibung". Für Amateursorten gilt, dass sie keinen Wert für den Anbau mit kommerziellen Zwecken besitzen. In letzter Instanz können Obstsorten als "Pflanzengenetische Ressourcen" deklariert werden.

Auch diesen Sorten wird ein untergeordnetes Wirtschaftsinteresse unterstellt und für diese Gruppierung wird es mit Umsetzung der Durchführungsrichtlinie eine Einheitenbeschränkungen geben.

Inkrafttreten der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU

Die Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU wird ab dem 01.01.2017 in Deutschland gelten. Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. betreut für BdB-Mitglieder intensiv den Prozess der Kategorisierung der Sorten, damit die Vertriebsfähigkeit nach altbekannter Art und Weise bestehen bleibt.

(te)